

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007<sup>208</sup> unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass sein Schreiben vom 28. November 2007<sup>209</sup> den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sei, dass sie seiner Empfehlung zugestimmt und von der in dem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis genommen hätten.

---

## DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN AFRIKAS\*<sup>210</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 5783. Sitzung am 21. November 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>211</sup>:

„Der Sicherheitsrat würdigt das am 9. November 2007 von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda in Nairobi unterzeichnete gemeinsame Kommuniqué über ein gemeinsames Konzept zur Beendigung der Bedrohung des Friedens und der Stabilität in beiden Ländern und in der Region der Großen Seen<sup>212</sup> als einen wichtigen Meilenstein zur endgültigen Lösung des Problems illegaler bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär in diesem Zusammenhang durch die von dem Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, Herrn Haile Menkerios, durchgeführte Sondermission unternommen hat, und sieht einer Fortsetzung dieses Engagements, einschließlich weiterer Konsultationen mit den beteiligten Regierungen sowie regionalen und internationalen Partnern, mit Interesse entgegen.

Der Rat erinnert daran, dass die anhaltende Präsenz illegaler bewaffneter Gruppen, insbesondere der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der dissidenten Miliz von Herrn Laurent Nkunda, eine der Grundursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo ist und eine Bedrohung der regionalen Stabilität darstellt. Der Rat verlangt erneut, dass diese Gruppen ihre Waffen niederlegen und sich freiwillig und ohne Vorbedingungen am Prozess ihrer Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung beziehungsweise Wiedereingliederung beteiligen.

Der Rat ermutigt die Verantwortlichen in der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda, ihre in dem Kommuniqué von Nairobi eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen und bei der Lösung ihrer gemeinsamen Sicherheitsprobleme auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Der Rat betont seine Bereitschaft, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern und zu unterstützen, insbesondere durch die Ergreifung von Maßnahmen gegen zusätzliche Personen und Einrichtungen, darunter gegebenenfalls die Demokratischen

---

<sup>208</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2007/754 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 38 dieses Bandes.

<sup>209</sup> S/2007/753.

\* So ab Dokument S/INF/59 (*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 – 31. Juli 2004*). Dieser Tagesordnungspunkt lautete in Deutsch davor „Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseegebiet“.

<sup>210</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

<sup>211</sup> S/PRST/2007/44.

<sup>212</sup> S/2007/679, Anlage.

Kräfte zur Befreiung Ruandas und die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, gemäß den Resolutionen 1596 (2005) und 1649 (2005).

Der Rat bekundet der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erneut seine volle Unterstützung für ihre Tätigkeit am Boden und legt ihr nahe, die von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten zu unterstützen.“

Am 6. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>213</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. November 2007 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des vorläufigen Verbindungsbüros Ihres Sondergesandten für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete zu verlängern und das Büro für die Dauer eines Jahres, bis zum 31. Dezember 2008, zu einer besonderen politischen Mission für den Sondergesandten höherzustufen<sup>214</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

Auf seiner 5852. Sitzung am 13. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

**Resolution 1804 (2008)  
vom 13. März 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1771 (2007) vom 10. August 2007, 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1797 (2008) vom 30. Januar 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen Afrikas,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda sowie aller Staaten der Region,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe sowie der anderen in dem am 9. November 2007 in Nairobi unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqué der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda („Kommuniqué von Nairobi“)<sup>212</sup> genannten, im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen, die weiterhin eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der gesamten Region der Großen Seen darstellt,

*unter Missbilligung* der andauernden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und die anderen im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen begehen, insbesondere unter Verurteilung der von diesen Gruppen begangenen sexuellen Gewalt, unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie auf die vom Sicherheitsrat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo<sup>215</sup>,

---

<sup>213</sup> S/2007/720.

<sup>214</sup> S/2007/719.

<sup>215</sup> S/AC.51/2007/17.